Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz über Lieferung von **7000 fertigen Postblusen** aus roher, genäßter Leinwand, lieferbar Mitte April 1903.

Muster können beim Materialbureau (Abteilung Bekleidungswesen) der Oberpostdirektion in Bern eingesehen oder bezogen werden.

Offerten ausländischer Fabrikanten oder Lieferanten können nicht berücksichtigt werden.

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung geteilt oder ungeteilt zu übertragen.

Die Preise verstehen sich franko nächste Eisenbahnstation.

Die Offerten müssen frankiert, verschlossen und mit der Aufschrift „Eingabe für Postblusen" versehen bis zum **30. September 1902, abends,** in den Händen der Oberpostdirektion sein.

Bern, den 2. September 1902.

Schweiz. Oberpostdirektion.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die **Lieferung der Fenster mit Verglasung und der Holzrollladen für die Offizierskaserne in Thun** wird hiermit Konkurrenz eröffnet.

Zeichnungen, Bedingungen und Angebotformulare sind im eidg. Baubureau in Thun zur Einsicht aufgelegt, wo auch die aufgestellten Muster eingesehen werden können.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Offizierskaserne in Thun“ bis und mit dem **24. September** nächsthin franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 9. September 1902.

Die **Spengler- und Holzcementbedachungsarbeiten für die Druckerei- und Photographieflügel des eidg. Landestopographiegebäudes in Bern** werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (Bundeshaus Westbau, Zimmer Nr. 105) zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Landestopographiegebäude“ bis und mit dem **23. September** nächsthin franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 9. September 1902.

Die **Zimmerarbeiten für das neue Postgebäude in Bern** werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind vom 11. bis 17. September nächsthin jeweilen von 9 bis 12 und von 2 bis 4½ Uhr im Bureau der bauleitenden Architekten, Herren Jost & Baumgart, Sonnenbergstraße Nr. 1 in Bern zur Einsicht aufgelegt.

Die Offerten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Postgebäude in Bern“ bis und mit dem **19. September** der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Bern, den 9. September 1902.

Direktion der eidg. Bauten.

Stellen-Ausschreibungen.

Departement des Innern.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Vakante Stelle: Assistent für den Unterricht in Wasserbau und Fundationen an der Ingenieurschule.

Erfordernisse: Hochschulbildung und einige Praxis als Ingenieur. Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Besoldung: Festsetzung bleibt besonderem Abkommen vorbehalten.

Anmeldungstermin: Ende September 1902.

Anmeldung an: Präsidenten des schweiz. Schulrates, Polytechnikum, Zürich.

Bemerkung: Nähere Auskunft erteilt die Anmeldestelle.

Militärdepartement.

Vakante Stelle: **Adjunkt im Kavallerie-Remontendepot.**

Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee.

Besoldung: Fr. 3500 bis 5000.

Anmeldungstermin: Bis spätestens 15. September 1902.

Anmeldung an: Militärdepartement.

Bemerkungen: Das Minimum der Stelle beträgt vom 1. April 1903 an Fr. 4000.

Vakante Stelle: **Heizer im Fort Bäzberg.**

Erfordernisse: Unteroffizier oder Soldat der schweizerischen Armee und entsprechende Berufsbildung.

Besoldung: Bis auf Fr. 2500.

Anmeldungstermin: 15. September 1902.

Anmeldung an: Militärdepartement.

Bemerkungen: Amtsantritt sofort nach der Wahl.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Vakante Stelle: **Kanzlist II. Klasse der I. Abteilung der Oberzolldirektion.**

Erfordernisse: Schöne Schrift, Kenntnis der deutschen und französischen Sprache, ordentliche allgemeine Bildung.

Besoldung: Fr. 2000 bis 3500.

Anmeldungstermin: 20. September 1902.

Anmeldung an: Schweiz. Oberzolldirektion.

Bemerkungen: Bewerber, welche sich über Kenntnisse im schweizerischen Zollwesen ausweisen, kommen in erster Linie in Berücksichtigung; außerhalb der Zollverwaltung Stehende haben nebst den Ausweisen über Schulbildung und bisherige Tätigkeit ein Arzt- und ein Leumundszeugnis beizubringen.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Abteilung Landwirtschaft.

Vakante Stelle: **Grenztierarzt beim Zollamt Rheinau.**

Erfordernisse: Schweiz. tierärztliches Patent.

Besoldung: Fr. 400 jährlich.

Anmeldungstermin: 20. September 1902.

Anmeldung an: Landwirtschaftsdepartement.

Bemerkungen: Das Zollamt Rheinau ist für die Vieh- und Fleischeinfuhr geöffnet wie folgt:

Jeden Montag und, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, jeweilen Dienstags von 9 bis 11 Uhr vormittags.

Schweizerische Bundesbahnen.

Generaldirektion.

Vakante Stelle: **Vorstand der Ausgabenkontrolle.**

Besoldung: Fr. 6000 bis 9000.

Erfordernisse: Länger dauernde Beschäftigung in dem betreffenden Zweige der Eisenbahnverwaltung.

Anmeldungstermin: 15. September 1902.

Anmeldung schriftlich an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen in Bern.

Diensteintritt: 1. Oktober 1902.

Vakante Stelle: **Bureaugehülfe III. Klasse bei der Verwaltung der Pensions-, Hülfs- und Krankenkassen.**

Besoldung: Fr. 1500 bis 2400.

Erfordernisse: Gewandtheit im Zahlenrechnen. Kenntnis der allgemeinen Organisation einer Eisenbahnverwaltung.

Anmeldungstermin: 13. September 1902.

Anmeldung schriftlich an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen in Bern.

Diensteintritt: 1. Oktober 1902.

Post-, Telegraphen- und Zollstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche **schriftlich** und **frankiert** einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren **Namen** und außer dem Wohnorte auch den **Heimatort**, sowie das **Geburtsjahr** deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

1. Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 23. September 1902 bei der Kreispostdirektion in Basel.
2. Postcommis in Winterthur.
3. Briefträger und Bureaudiener in Wald (Zürich).

} Anmeldung bis zum 23. Sept. 1902 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

---

1. Bureaudiener, Briefträger und Packer in Estavayer-le-Lac. Anmeldung bis zum 16. September 1902 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
2. Briefträgerchefgehülfe in Bern. Anmeldung bis zum 16. September 1902 bei der Kreispostdirektion in Bern.
3. Postcommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 16. September 1902 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

4. Postcommis in Zürich. Anmeldung bis zum 16. September 1902 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
5. Briefträger in Locarno. Anmeldung bis zum 16. September 1902 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
6. Gehülfe II. Kl. auf dem Kontrollbureau der Telegraphendirektion. Anmeldung bis zum 16. September 1902 bei der Telegraphendirektion in Bern.
7. Telegraphist und Telephonist in Speicher. Jahresgehalt Fr. 240 nebst Depeschenprovision und Telephonentschädigung. Anmeldung bis zum 16. September 1902 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

Handbuch für die Zivilstandsbeamten.

Von der **deutschen** Ausgabe des im Jahre 1881 erschienenen **„Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten"** ist ein **unveränderter Neudruck** notwendig geworden. **Broschierte Exemplare** dieses Neudruckes sind zu **Fr. 4** zu beziehen durch das

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Bern, im Juni 1901.

NB. Exemplare der **französischen** Ausgabe des **„Handbuches"** sind, wie bisher, bei der **Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern** broschiert zu Fr. 4 und solid gebunden zu Fr. 5 erhältlich.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

№ 37. ***Bern,*** *den 10. September 1902.*

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

593. (37/02) *Teil I, Abteilung B, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Januar 1900. Anhang.*

Am 1. Oktober 1902 tritt zum obgenannten Tarif ein Anhang in Kraft. Derselbe enthält ein Verzeichnis der Artikel, für welche Ausnahmetarife bestehen.

Bern, den 8. September 1902.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

594. (37/02) *Personentarif T S B, S E B, Thuner- und Brienzersee, Brienz-Rothorn-Bahn, W A B, Lauterbrunnen-Mürren-Bahn, Beatenberg und Giessbach (Hotel) — Schweiz, vom 1. September 1899. Nachtrag IV.*

Am Tage der Betriebseröffnung der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn tritt zum obgenannten Tarif ein Nachtrag IV in Kraft, enthaltend Änderungen und Ergänzungen.

Bern, den 5. September 1902.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

IV. Güterverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

595. ($^{37}/_{02}$) *Teil II, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife.*

Mit 1. Oktober 1902 tritt für die Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen ungarischen Stationen einerseits und Stationen der schweizerischen Bundesbahnen, der Sihltalbahn, der Emmentalbahn und der Thunerseebahn anderseits ein neuer Tarif, Teil II, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandsgütertarife, in Kraft.

Durch diesen Tarif werden aufgehoben und ersetzt:

1. Teil II, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife, vom 1. September 1886, samt den Nachträgen I—VII;

2. der Ausnahmetarif für Eier, vom 1. Februar 1893, samt Anhang und Nachtrag I;

3. der Ausnahmetarif für Lebensmittel in Eilfracht, vom 1. Dezember 1893, samt Nachtrag I;

4. der Ausnahmetarif für bestimmte Artikel, vom 1. Februar 1895, nebst Anhang;

5. der Ausnahmetarif für getrocknetes Obst und Pflaumenmus, vom 1. November 1896, samt Nachtrag I;

6. die auf dem Instruktionsweg eingeführten Taxen

a. für Hanf und Werg ab ungarischen Stationen nach Feuerthalen, gültig vom 15. Oktober 1896 bezw. 20. Mai 1897,

b. für Holzkohlen von ungarischen Stationen nach der Schweiz, gültig vom 1. April 1901 bezw. 1. August 1901,

c. für Möbel ab Ungvár nach der Schweiz, gültig vom 1. Juni 1901,

d. für Holzgeist und gebrauchte Emballagen im Verkehr zwischen Ungvár und Konstanz, gültig vom 1. Mai 1900.

Ferner verliert der Teil I der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife, vom 1. August 1886, nebst Nachtrag I, seine Gültigkeit.

Insoweit durch den neuen Tarif Frachterhöhungen oder Verkehrsbeschränkungen eintreten, bleiben die bisherigen Frachtsätze noch bis 31. Dezember 1902 in Kraft.

Bern, den 8. September 1902.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

---

596. ($^{37}/_{02}$) *Teil V, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife (Ausnahmetarife für Wein und Spiritus), vom 1. Mai 1890. Anhang.*

Mit 1. Oktober 1902 tritt ein Anhang zum obgenannten Tarif in Kraft. Dieser Anhang enthält zum Teil die bis auf weiteres noch gültigen Ausnahmetaxen für Wein und Spiritus ab ungarischen Stationen nach Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz, welche in dem mit 30. September 1902

außer Kraft tretenden Teil II, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife, vom 1. September 1886, enthalten sind.

Bern, den 8. September 1902.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

---

597. ($^{37}/_{02}$) *Teil II, Heft I A, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1892.*
Teil II, Heft I B, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Juli 1896.
Ausnahmetarif Nr. 35 für kaustische Soda.

Zu obgenannten Tarifheften tritt mit 1. Oktober 1902 folgender geänderter Ausnahmetarif in Kraft:

Ausnahmetarif Nr. 35 für kaustische Soda.

a. in Wagenladungen von mindestens 5 000 kg.
b. „ „ „ „ 10 000 „
oder bei Frachtzahlung hierfür pro Wagen.

Von nebenstehenden nach untenstehenden Stationen und umgekehrt	Heft I A				Heft I B							
	Mannheim bad. Bahn		Mannheim Industriehafen		Château-Salins		Saaralben		Ludwigshafen a. R.		Griesheim a. Main	
	a	*b*	*a*	*b*	*a*	*b*	*a*	*b*	*a*	*b*	*a*	*b*
	Frachtsätze für 100 kg. in Centimes											
Schweiz. Bundesbahnen.												
Bern	303	271	305	273	285	262	282	252	303	271	347	310
Jura-Simplon-Bahn.												
Bex	376	351	381	355	274	266	305	293	376	351	430	400
Biel (Bienne) . . .	284	255	286	257	249	238	263	236	284	255	328	294
Chaux-de-Fonds . .	291	268	296	271	196	191	222	212	291	268	345	308
Genève	314	293	319	297	212	209	243	238	314	293	368	342
Lausanne	341	314	346	318	246	236	272	257	341	314	395	363
Monthey	363	340	368	344	261	255	292	282	363	340	417	389
Morges	341	314	346	318	246	236	272	257	341	314	395	363
Neuchâtel	316	283	318	285	237	226	262	248	316	283	360	322
Vevey	362	332	367	336	267	254	293	275	362	332	416	381
Yverdon	340	313	345	317	245	235	271	256	340	313	394	356
Bulle-Romont-Bahn.												
Vaulruz	411	364	413	366	336	314	362	335	411	364	455	403

Der entsprechende Ausnahmetarif auf Seite 29 des Nachtrags II zu Heft I B wird hiermit aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 9. September 1902.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

---

598. ($^{37}/_{02}$) *Österreichisch-ungarisch-schweizerischer Güterverkehr. Aufhebung der Kundmachung betreffend Anwendung von Frachtsätzen des sächsisch-schweizerischen Gütertarifs, Teil II, Heft 1, vom 1. August 1899, im Verkehr mit österreichischen Stationen.*

Die im Publikationsorgan Nr. 40 vom 4. Oktober 1899, unter Ziffer 738, enthaltene, oben bezeichnete Kundmachung tritt mit 30. September 1902 außer Kraft.

Bern, den 4. September 1902.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

C. Transitverkehr.

Ausnahmetaxen.

599. ($^{37}/_{02}$) *Ausnahmetaxen für Transporte von Chlorkalium Salzungen — Genève transit (Le Fayet-St. Gervais).*

Am 25. September 1902 tritt für den Transport von Chlorkalium (salzsaures Kali) in Wagenladungen von 10 000 kg. von Salzungen nach Le Fayet-St. Gervais (Haute Savoie) ein direkter Frachtsatz Salzungen — Genf transit von 259 Cts. für 100 kg. in Kraft.

Dieser Frachtsatz ist indessen nur anwendbar bei gleichzeitiger Aufgabe eines Transportquantums von 20 000 kg.

Bern, den 9. September 1902.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

600. ($^{37}/_{02}$) *Transittarif für gewisse Güter belgischer und holländischer Herkunft ab Frankfurt a. M. nach Basel transit (Westschweiz). Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 1. September 1902 finden im Transittarif für gewisse Güter belgischer oder holländischer Herkunft ab Frankfurt a. M. Hafen rechtsm. nach Basel transit Westschweiz vorgesehenen Frachtsätze auch Anwendung auf Sendungen nach den Stationen der Spiez-Frutigen-Bahn, Spiez-Erlenbach-Bahn, Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie) und der Gürbetalbahn.

Nach dem gleichen Gebiet gelten ab dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Frachtsätze für Basel transit in den Ausnahmetarifen 17 bezw. 7 für Petroleum und Naphtha in den Tarifheften 6 (Baden — Main-Neckar-Bahn) bezw. 8 (Baden — Pfalz).

Karlsruhe, den 30. August 1902.

Namens der beteiligten Verwaltungen:

Generaldirektion der grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 6. September 1902:

412. Bereinigter Entwurf zu einem Nachtrag I zum Tarif für den internen Verkehr der Linie Montreux-Les Avants, mit Vorbehalten.

Genehmigt am 9. September 1902:

413. Aufnahme eines neuen Ausnahmetarifes Nr. 35 für kaustische Soda in den Teil II, Hefte I A und I B, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife.

414. Tarifs communs internationaux (G. V.) No. 201/202 für die Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr London — Bern und Interlaken etc., via Newhaven-Dieppe-Paris, mit Vorbehalt.

415. Personen- und Gepäcktarif für den Verkehr zwischen schweizerischen Stationen einerseits und Amiens, Boulogne, Calais, London und Southampton anderseits via Pontarlier-Paris, Delle-Paris und Delle-Laon, mit Vorbehalt.

416. Tarifs communs internationaux (G. V.) No. 201/202 für die Beförderung von Personen und Gepäck zwischen Paris einerseits und Bern und Interlaken anderseits.

417. Tarifs communs internationaux (G. V.) No. 201/202 für die Beförderung von Personen und Gepäck zwischen London einerseits und Bern und Interlaken anderseits via Calais oder Boulogne.

418. Rückvergütungen für den Transport von filets de schappe ab Genève transit (Tenay und St. Rambert) nach Basel (Bâle) S B B transit (Antwerpen transit).

419. Ausnahmetaxen für den Transport von Chlorkalium ab Salzungen nach Genève transit (Le Fayet-St. Gervais).

2. Sonstige Mitteilungen.

Transportreglement. Kürzung der reglementarischen Entladefristen und Verlängerung der Dienstzeit für den Selbstverlad während des Herbstverkehrs. Der schweizerische Bundesrat hat am 6. September 1902 betreffend die Kürzung der reglementarischen Entladefristen und Verlängerung der Dienstzeit für den Selbstverlad während des Herbstverkehres 1902 folgenden Beschluß gefaßt:

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsichtnahme

1. eines Gesuches der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes vom 26. August 1902;
2. eines Berichtes seines Post- und Eisenbahndepartements, Eisenbahnabteilung,

beschliesst:

I. Das Gesuch der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes namens der Verwaltungen desselben und der Rorschach-Heiden-Bahn, sowie der Önsingen-Balsthal-Bahn, um Kürzung der reglementarischen Fristen für die *Entladung* der dem Empfänger überwiesenen Wagen wird in folgendem Umfange und unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. Für Wagen, deren Ablad tarifgemäß dem Empfänger obliegt, darf eine Kürzung der reglementarischen Entladefrist auf 8 Tagesstunden eintreten, sofern die Abfuhr der Güter auf eine Entfernung von höchstens 2 km. von der Station, bezw. von der Güterladestelle, aus zu erfolgen hat. Die Tagesstunden berechnen sich gemäß den Vorschriften des ersten Absatzes des § 55 des Transportreglementes.

2. Wenn für denselben Empfänger mehr als 3 Wagen gleichzeitig avisiert und bereitgestellt werden, findet die unter Ziffer 1 erwähnte Kürzung der Entladefrist keine Anwendung und es gelten alsdann ausschließlich die reglementarischen Fristen.

3. Dem Publikum ist zu gestatten, während der Dauer des Herbstverkehrs den Auf- und Ablad der Güter sowohl über die Mittagszeit fortzusetzen, als auch denselben am Abend bis zum Einbruch der Dunkelheit auszudehnen.

4. Die Bahnverwaltungen werden eingeladen, die erforderlichen Anordnungen zur Bewältigung des Herbstverkehrs rechtzeitig zu treffen und dabei besonders für eine prompte Abfuhr der Wagen ab den Versandstationen, für eine möglichste Kürzung der Aufenthalte der Wagen auf den Übergangsstationen und auf den großen Rangierbahnhöfen, sowie für eine tunlichste Abkürzung der eigentlichen Transportzeit Sorge zu tragen.

5. Die Ermächtigung zur Kürzung der Entladefrist wird bis längstens 15. November 1902 erteilt. Die Einführung derselben ist nach vorgängiger Publikation im amtlichen Publikationsorgan und in den Lokalblättern der von den einzelnen Verwaltungen bedienten Gegenden und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der unter Ziffer 3 erwähnten Vergünstigung, gestattet.

Die von den Bahnverwaltungen zur Durchführung des vorstehenden Beschlusses an ihre Stationen erlassenen Instruktionen sind sofort dem Eisenbahndepartement in vorgeschriebener Weise mitzuteilen.

II. Das Gesuch um Gestattung einer Kürzung der reglementarischen *Beladefrist* der Wagen wird abgelehnt.

Massnahmen zur Bewältigung des Herbstverkehrs. Der schweizerische Bundesrat hat am 6. September 1902 betreffend die Bewilligung von Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot der Besorgung des Frachtgutdienstes an den Sonn- und Festtagen folgenden Beschluß gefaßt:

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht

1. einer Eingabe der Bundesbahnverwaltung vom 26. August 1902;
2. eines bezüglichen Berichtes des Eisenbahndepartements,

gestattet den Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes, sowie der Rorschach-Heiden-Bahn und der Önsingen-Balsthalbahn, in An-

wendung von Art. 6 des Arbeitsgesetzes, für die Dauer des starken Herbstverkehrs, nämlich von Anfang September bis 23. November 1902, den Bettag ausgenommen:

1. an den Sonn- und Festtagen je vormittags durch ihr Personal in den Güterschuppen arbeiten zu lassen;
2. an den Sonntagen den Güterzügen mit Personenbeförderung bis zur Belastungsnorm einer Lokomotive gewöhnliche Güterwagen anzuhängen;
3. an den Sonntagen Güterzüge auszuführen.

Von diesen Vergünstigungen soll nur soweit nötig Gebrauch gemacht werden, und es haben die Bahnverwaltungen über den Umfang des Gebrauchs auf Jahresschluß dem Departement Bericht zu erstatten.

Die Personenzüge sollen an den Sonntagen vom Gütertransport befreit bleiben.

Zufolge Besorgung des Güterdienstes an den Sonntagen sollen weder Überschreitungen der gesetzlichen Maximalarbeitszeit noch Kürzungen der Ruhezeit eintreten.

Die allenfalls unterdrückten Ruhetage sind den Angestellten vor Jahresschluß zu ersetzen, und es darf eine Schmälerung der im Gesetze geforderten Zahl von Frei-Sonntagen nicht stattfinden.

Betriebseröffnung neuer Linien. Die Eröffnung des regelmäßigen Betriebes auf der 0,62 km. langen Verbindungsstrecke *Wettsteinlinie-Güterstrasse* der **kantonalen Strassenbahnen in Basel** ist vom schweizerischen Bundesrat mit Schlußnahme vom 4. September 1902 gestattet worden. Für die neue Strecke gelten die nämlichen Verkehrseinrichtungen, wie für die übrigen Linien der kantonalen Straßenbahnen in Basel.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1902
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	37
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	10.09.1902
Seite Page Pagina	311-316
Ref. No	10 020 227

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.